

DARSTELLUNGEN im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

- Darstellungen gemäß § 5 BauGB**
- ■ ■ ■ ■ Änderungsbereiche für die 98. Änderung mit Nummerierung
 - ■ ■ ■ ■ Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“, gleichzeitig Umschließungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB
 - ■ ■ ■ ■ Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: „Dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“
 - ○ ○ ○ ○ Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO
 - ○ — Leitung unterirdisch
 - — — — — Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
 - ■ ■ ■ ■ Wasserfläche
 - ■ ■ ■ ■ Grünfläche, Zweckbestimmung „Obstwiese“
 - ■ ■ ■ ■ Landwirtschaft
 - ■ ■ ■ ■ Wald
 - ■ ■ ■ ■ Bodendenkmal
 - ■ ■ ■ ■ Landschaftsschutzgebiet
 - — — — — Richtfunk
 - ■ ■ ■ ■ Windenergiegebiet gemäß Regionalplan Münsterland 2025

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- ■ ■ ■ ■ Gemeindegrenze
- ○ ○ ○ ○ vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- ○ ○ ○ ○ vorläufiger Rotorradius

ERLÄUTERUNG der Änderungen

- ◇ Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“
- ◇ Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung: „Dauerhaft befestigte Zuwegung zu einem Windenergiestandort“

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Veröffentlichung im Internet

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – im Internet zu veröffentlichen.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.
Diese Veröffentlichung im Internet wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 98. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Coesfeld am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

Genehmigung

Diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Az.:

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Coesfeld, den

Bürgermeisterin
(Eliza Diekmann-Cloppenburg)

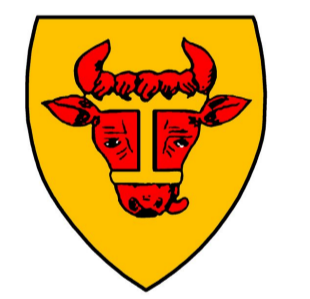
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- (1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).
- (2) Sonstige Nebenanlagen, die für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlich sind sowie weitere untergeordnete Zusatznutzungen, die sich aus der Windenergieproduktion ergeben (z.B. zur Produktion von grünem Wasserstoff oder Batteriespeicher) sind zulässig.
- (3) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911), unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 16Denkmalschutzgesetz NRW.
- (4) Artenschutzfachlicher Hinweis: Um mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
 - Zur Vermeidung von Störungen geschützter Vogelarten sind Baumaßnahmen nur außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass eine Betroffenheit von brütenden Vögeln ausgeschlossen werden kann.
 - Sollte eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens notwendig werden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend auszuschließen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres zu entfernen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

STADT Coesfeld Flächennutzungsplan 98. Änderung „Windenergie Heubachwiesen“



Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

NORDEN	Maßstab im Original	1 : 10.000
	Blattgröße	100 x 59
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	25.03.2026

0 100 200 300 400 500 m

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Coesfeld